

Auf morgen bauen.

**ROHRDORFER**  
TRANSPORTBETON



# Rohrdorfer Transportbeton Oberland GmbH & Co. KG

**Produkt- und Preisinformation 2019**

Gültig ab 1. Januar 2019

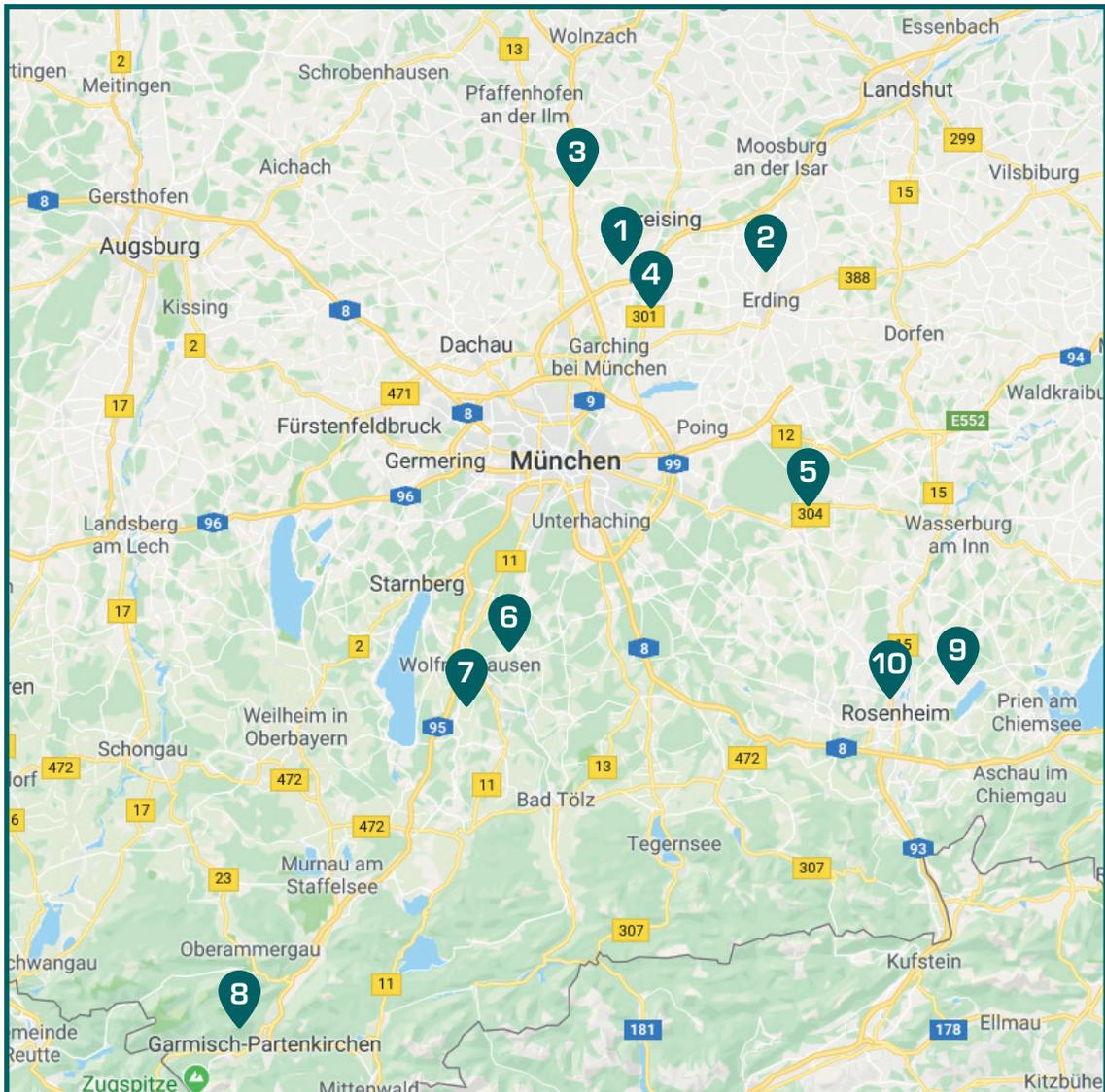
Werk Geretsried / Gelting

Werk Egling

Werk Garmisch-Partenkirchen

[www.rtb-beton.de](http://www.rtb-beton.de)

# STANDORTE



## RTB Freising-Erding

- 1 Werk Pulling
- 2 Werk Eichenkofen
- 3 Werk Allershausen
- 4 Werk Hallbergmoos

## RTB Oberland

- 6 Werk Egling
- 7 Werk Gelting
- 8 Werk Garmisch

## RTB Oberndorf/Ebersberg

- 5 Werk Oberndorf

## Union Beton

- 9 Werk Söchtenau
- 10 Werk Rosenheim

### Rohrdorfer Transportbeton Oberland GmbH & Co. KG

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Alexander Mangstl, Christian Leiderer  
Prokura: Dipl.-Ing. Peter Damberger, Hans-Jörg Neuner, Konstantin Schmid  
Kommanditgesellschaft Sitz Rohrdorf, Registergericht Traunstein, HRA 6396

Persönlich haftende Gesellschafterin: Rohrdorfer Transportbeton Oberland GmbH,  
Sitz Rohrdorf, Registergericht Traunstein, HRB 10024

## Zentraldisposition Gelting/Egling



**Stefanie Breitwieser**



**Stephan Hönig**

### **Rohrdorfer Transportbeton Oberland GmbH & Co. KG**

Leitenstr. 65  
82538 Gelting  
Telefon +49 (81 71) 999 444  
Telefax +49 (81 71) 999 449  
E-Mail [dispo-gelting@rohrdorfer.eu](mailto:dispo-gelting@rohrdorfer.eu)



## Disposition Garmisch-Partenkirchen



**Michael Bauer**



**Ingolf Richter**

### **Rohrdorfer Transportbeton Oberland GmbH & Co. KG**

Loisachauen 2  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Telefon +49 (88 21) 536 62 oder 47 32  
Telefax +49 (88 21) 1664



## Vertrieb/Prokurist Gelting/Egling



**Konstantin Schmid**

Telefon +49 (81 71) 999 477  
Telefax +49 (81 71) 999 450  
Mobil +49 (170) 375 30 11  
E-Mail [konstantin.schmid@rohrdorfer.eu](mailto:konstantin.schmid@rohrdorfer.eu)

## Vertrieb/Prokurist Garmisch-Partenkirchen



**Hans-Jörg Neuner**

Telefon +49 (88 21) 536 62 od. 47 32  
Telefax +49 (88 21) 16 64  
Mobil +49 (171) 725 85 93  
E-Mail [hansjoerg.neuner@rohrdorfer.eu](mailto:hansjoerg.neuner@rohrdorfer.eu)

## Vertriebsinnendienst/Fakturierung



**Sandra Danner**

Telefon +49 (81 71) 999 473  
Telefax +49 (81 71) 999 450  
E-Mail [sandra.danner@rohrdorfer.eu](mailto:sandra.danner@rohrdorfer.eu)



**Monika Gerlmaier**

Telefon +49 (81 71) 999 456  
Telefax +49 (81 71) 999 449  
Mobil +49 (151) 20 568 686  
E-Mail [monika.gerlmaier@rohrdorfer.eu](mailto:monika.gerlmaier@rohrdorfer.eu)

## Geschäftsführung

**Christian Leiderer**

Telefon +49 (81 61) 490 08-10  
E-Mail [christian.leiderer@rohrdorfer.eu](mailto:christian.leiderer@rohrdorfer.eu)  
**Dipl.-Ing. Alexander Mangstl**

# BESTELLHINWEISE

## 1. Angaben zum Besteller

- Angaben zum Händler
- Rechnungsempfänger bzw. Kundennummer (Firma)
- Name und Telefonnummer des Bestellers (Bauleiter oder Polier)
- Baustellenanschrift oder -nummer, genaue Abnahmestelle

## 3. Angaben zur Baustelle

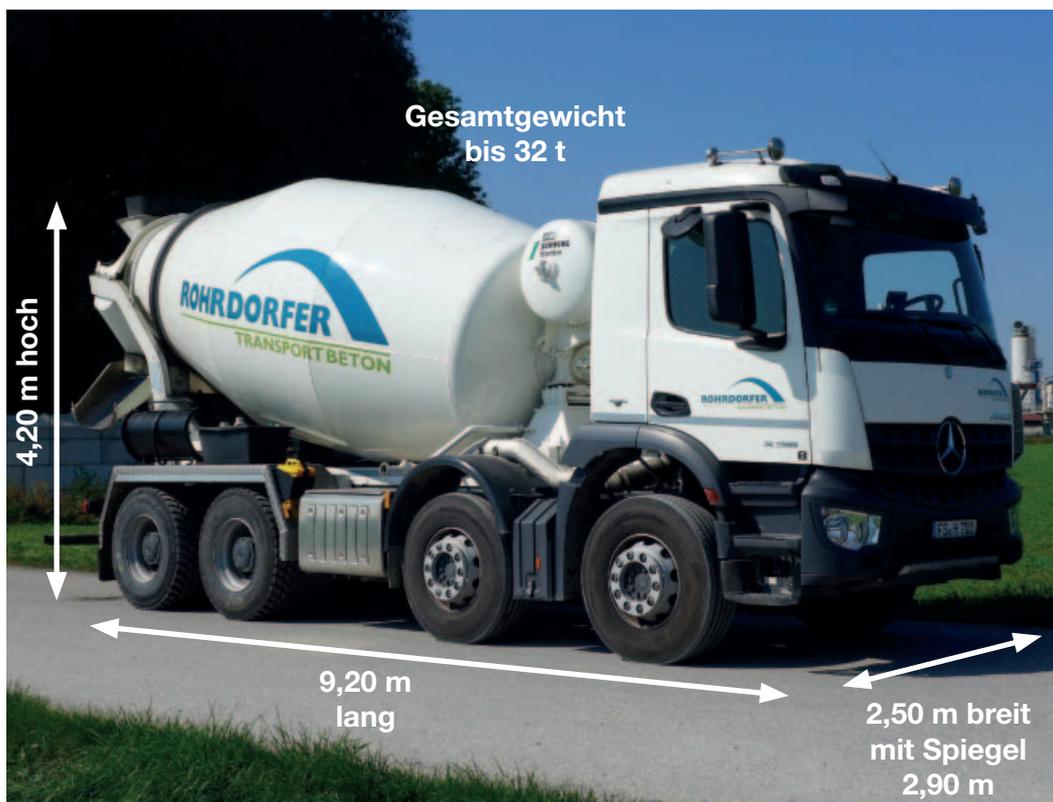
- Gewichts- oder Durchfahrtsbeschränkungen, Steigungen
- Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten
- Sonstige schwierige Baustellenverhältnisse
- Reinigungsmöglichkeiten der Fahrmischer-trommel und Betonfördergeräte auf der Baustelle

## 2. Angaben zur Lieferung

- Angaben zu Ihrem Beton z. B. Sortennummer
- Betonmenge
- Betonierbeginn: Datum und Uhrzeit
- Bauteil: Sauberkeitsschicht, Decken, Wände, usw.
- Einbauart: Pumpe, Krankübel, Rutsche
- Betoniergeschwindigkeit (zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten)

## 4. Angaben zum Beton

- Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an
- Geben Sie die Expositionsklasse an
- Legen Sie die Konsistenz fest
- Legen Sie die Körnung fest
- siehe Details S. 17



## Expositionsklassen

Klasse	Umgebung	Mindestdruckfestigkeitsklasse
<b>XO Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko</b>		
XO	Beton ohne Bewehrung	C 8/10
<b>XC Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung</b>		
XC1	trocken oder ständig nass	C 16/20
XC2	nass, selten trocken	C 16/20
XC3	mäßige Feuchte	C 20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	C 25/30
<b>XD Bewehrungskorrosion durch Chloride (außer Meerwasser)</b>		
XD1	mäßige Feuchte	C 30/37
XD2	nass, selten trocken	C 35/45
XD3	wechselnd nass und trocken	C 35/45
<b>XS Bewehrungskorrosion durch Chloride aus Meerwasser</b>		
XS1	salzhaltige Luft	C 30/37
XS2	unter Wasser	C 35/45
XS3	Tide-, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	C 35/45

## Expositionsklassen

Klasse	Umgebung	Mindestdruckfestigkeitsklasse
<b>XF Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel</b>		
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	C 25/30 + LP C 35/45
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30 + LP C 35/45
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	C 30/37 + LP
<b>XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff</b>		
XA1	chemisch schwach angreifend	C 25/30
XA2	chemisch mäßig angreifend	C 35/45
XA3	chemisch stark angreifend	C 35/45 <sup>1)</sup>
<b>XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung</b>		
XM1	mäßiger Verschleiß	C 30/37
XM2	starker Verschleiß	C 30/37 + OB C 35/45
XM3	sehr starker Verschleiß	C 35/45 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Schutzmaßnahmen erforderlich

<sup>2)</sup> Hartstoffe nach DIN 1100

## Konsistenzklassen

Konsistenz	Ausbreitmaß [mm]		
sehr steif			C0
steif	F1	≤ 340	C1
plastisch	F2	350 bis 410	C2
weich	F3	420 bis 480	C3
sehr weich	F4	490 bis 550	C4
fließfähig	F5	560 bis 620	
sehr fließfähig	F6	≥ 630	

## Druckfestigkeitsklassen

Druckfestigkeitsklassen	$f_{ck, cyl}$ (Zylinder) [N/mm <sup>2</sup> ]	$f_{ck, cube}$ (Würfel) [N/mm <sup>2</sup> ]
C 8/10	8	10
C 12/15	12	15
C 16/20	16	20
C 20/25	20	25
C 25/30	25	30
C 30/37	30	37
C 35/45	35	45
C 40/50	40	50
C 45/55	45	55
C 50/60	50	60

# WOHNUNGSBAU

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs-kategorie	normale Witterung		kühle Witterung	
						normale Wärmeentwicklung		höhere Wärmeentwicklung	
						normale Ausschalf- fristen		kürzere Ausschalf- fristen	
Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>						

## Allgemeiner Betonbau Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	XO	C 8/10	C 1	32	1	1.1013.100	129,60		
		C 8/10	C 1	16	1	1.1012.100	132,60		
		C 8/10	F 3	32	1	1.1033.100	130,70		
		C 8/10	F 3	16	1	1.1032.100	133,70		
		C 12/15	C 1	32	1	1.2013.100	131,50		
		C 12/15	C 1	16	1	1.2012.100	134,50		
		C 12/15	F 3	32	1	1.2033.100	132,60		
		C 12/15	F 3	16	1	1.2032.100	135,60		
Beton für Innenbauteile und Gründungsbauteile	XC1, XC2	C 16/20	F 3	32	1	1.3133.100	133,50		
		C 16/20	F 3	16	1	1.3132.100	136,50		
		C 20/25	F 3	32	1	1.4133.100	134,50	1.4133.200	137,50
		C 20/25	F 3	16	1	1.4132.100	137,50	1.4132.200	140,50
		C 20/25	F 4	32	1	1.4143.100	137,50	1.4143.200	140,50
		C 20/25	F 4	16	1	1.4142.100	140,50	1.4142.200	143,50
		C 20/25	F 4	8	1	1.4141.100	145,50	1.4141.200	148,50
		C 20/25	F 3	32	1	1.4233.100	136,50	1.4233.200	139,50
Beton für Feuchträume mäßige Feuchte	XC1, XC2, XC3	C 20/25	F 3	16	1	1.4232.100	139,50	1.4232.200	142,50
		C 20/25	F 4	32	1	1.4243.100	139,50	1.4243.200	142,50
		C 20/25	F 4	16	1	1.4242.100	142,50	1.4242.200	145,50
		C 20/25	F 4	8	1	1.4241.100	147,50	1.4241.200	150,50
		C 25/30	F 3	32	1	1.5333.100	138,30	1.5333.200	141,30
		C 25/30	F 3	16	1	1.5332.100	141,30	1.5332.200	144,30
		C 25/30	F 4	32	1	1.5343.100	141,30	1.5343.200	144,30
		C 25/30	F 4	16	1	1.5342.100	144,30	1.5342.200	147,30
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1	C 25/30	F 4	8	1	1.5341.100	149,30	1.5341.200	152,30
		C 25/30	F 3	32	2	1.5333.161	143,20	1.5333.261	146,20
		C 25/30	F 3	16	2	1.5332.161	146,20	1.5332.261	149,20
		C 25/30	F 4	32	2	1.5343.161	146,20	1.5343.261	149,20
		C 25/30	F 4	16	2	1.5342.161	149,20	1.5342.261	152,20
		C 25/30	F 4	8	2	1.5341.161	154,20	1.5341.261	157,20
		C 30/37	F 3	32	2	1.6333.100	144,30	1.6333.200	147,30
		C 30/37	F 3	16	2	1.6332.100	147,30	1.6332.200	150,30
WU-Beton nach DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“  Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, schwacher chemischer Angriff, hoher Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 30/37	F 4	16	2	1.6342.100	150,30	1.6342.200	153,30
		C 30/37	F 4	8	2	1.6341.100	155,30	1.6341.200	158,30
		C 35/45	F 3	32	2	1.7733.100	152,50	1.7733.200	155,50
		C 35/45	F 3	16	2	1.7732.100	155,50	1.7732.200	158,50
		C 35/45	F 4	32	2	1.7743.100	155,50	1.7743.200	158,50
		C 35/45	F 4	16	2	1.7742.100	158,50	1.7742.200	161,50
		C 35/45	F 4	8	2	1.7741.100	163,50	1.7741.200	166,50
		C 35/45	F 4	32	2	1.7843.100	159,60	1.7843.200	162,60

## Allgemeiner Industriebau Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Beton für vertikale und horizontale Bauteile Frost- und Chloridangriff	XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F 3	32	2	1.6533.100	146,10	1.6533.200	149,10	
		C 30/37	F 3	16	2	1.6532.100	149,10	1.6532.200	152,10	
		C 30/37	F 4	32	2	1.6543.100	149,10	1.6543.200	152,10	
		C 30/37	F 4	16	2	1.6542.100	152,10	1.6542.200	155,10	
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C 30/37	F 4	8	2	1.6541.100	157,10	1.6541.200	160,10	
		C 35/45	F 3	32	2	1.7733.100	152,50	1.7733.200	155,50	
		C 35/45	F 3	16	2	1.7732.100	155,50	1.7732.200	158,50	
		C 35/45	F 4	32	2	1.7743.100	155,50	1.7743.200	158,50	
		C 35/45	F 4	16	2	1.7742.100	158,50	1.7742.200	161,50	
		C 35/45	F 4	8	2	1.7741.100	163,50	1.7741.200	166,50	
		XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C 35/45	F 4	32	2	1.7843.100	159,60	1.7843.200	162,60
			C 35/45	F 4	16	2	1.7842.100	162,60	1.7842.200	165,60
	C 35/45		F 4	8	2	1.7841.100	167,60	1.7841.200	170,60	

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

# INDUSTRIEBAU BETON ZUM FLÜGELGLÄTTEN

## Industrieböden (ohne Taumittel) Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Für die Expositionsclassen XM2 und XM3 empfehlen wir Beton mit Hartsteinsplitt (auf Anfrage lieferbar). Bitte beachten Sie die bauseitigen Anforderungen der Norm. Oberflächenbehandlung (OB) erforderlich bei XM2 (z.B. Vakuumieren, Flügelglätten), Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100 bei XM3

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsclassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsclassen	normale Witterung		kühle Witterung	
						normale Wärmeentwicklung		höhere Wärmeentwicklung	
						normale Ausschalfzeiten		kürzere Ausschalfzeiten	
Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>						
Betonböden, flügelgeglättet, kein Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 2/4	32	2	1.5373.150	148,10	1.5373.250	151,10
		C 25/30	F 2/4	16	2	1.5372.150	151,10	1.5372.250	154,10
	XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F 2/4	32	2	1.6573.150	151,80	1.6573.250	154,80
		C 30/37	F 2/4	16	2	1.6572.150	154,80	1.6572.250	157,80
Betonböden, flügelgeglättet, Verschleißbeanspruchung durch luft- oder gummibereifte Gabelstapler	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2, (OB)	C 30/37	F 2/4	32	2	1.6573.155	154,60	1.6573.255	157,60
		C 30/37	F 2/4	16	2	1.6572.155	157,60	1.6572.255	160,60
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 <sup>1)2)</sup> , XM1, XM2	C 35/45	F 2/4	32	2			1.7873.255	163,90
		C 35/45	F 2/4	16	2			1.7872.255	166,90

## Industrieflächen, die Frost und Taumitteln ausgesetzt sind Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Beton für vertikale und horizontale Flächen, kein Verschleißangriff (LP)	XC4, XD3, XF4 XA3 <sup>1)2)</sup> , (LP)	C 30/37	F 3	32	2	1.6933.150	156,50	1.6933.250	159,50
		C 30/37	F 3	16	2	1.6932.150	159,50	1.6932.250	162,50
Beton für vertikale und horizontale Flächen, FD-Beton, mit Verschleißangriff (LP)	XC4, XD3, XF4, XA3 <sup>1)2)</sup> (LP) XM1, XM2 (OB)	C 30/37	F 3	32	2			1.6933.255	162,30
		C 30/37	F 3	16	2			1.6932.255	165,30

<sup>1)</sup> Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg im Boden.

<sup>2)</sup> Bei Anforderung XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

## Schlämpe

Schlämpe zum Anpumpen				4		0.7040.110	180,90		
-----------------------	--	--	--	---	--	------------	--------	--	--

## Beton für Schlauchleitungspumpe (Citypumpe) nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

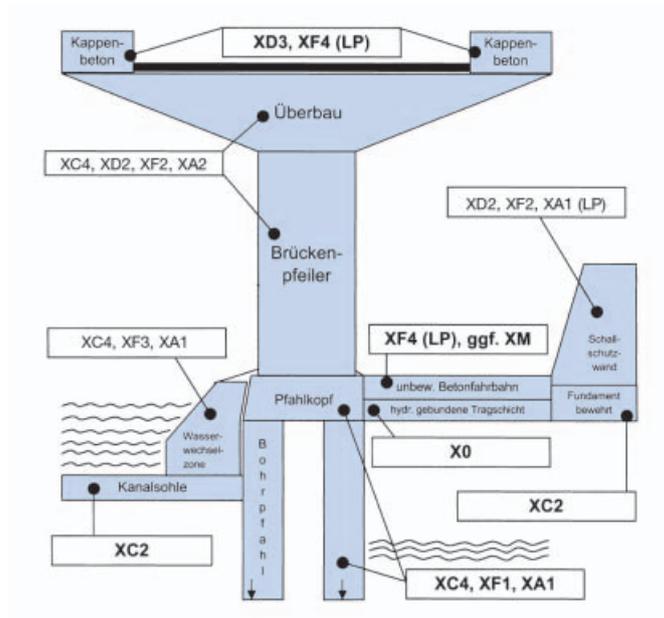
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile, mit Frost	XC4, XF1	C 25/30	F 4	16	1	1.5342.190	146,90	1.5342.290	149,90
		C 25/30	F 4	8	1	1.5341.190	151,90	1.5341.290	154,90
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frost- oder Chloridangriff	XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F 4	16	2	1.6542.190	152,80	1.6542.290	155,80
		C 30/37	F 4	8	2	1.6541.190	157,80	1.6541.290	160,80

## Allgemeiner Industriebau Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 <sup>2)</sup>	C 40/50	F 4	32	2			1.8843.200	165,00
		C 40/50	F 4	16	2			1.8842.200	168,00
		C 45/55	F 4	32	2			1.9843.200	174,00
		C 45/55	F 4	16	2			1.9842.200	179,00
		C 50/60	F 4	16	2			2.0842.200	180,00
		C 50/60	F 5	8	2			2.0851.200	188,00

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsclassen WO, WF und WA.

**Hochfeste Betone C55/67 bis C80/95: Preise auf Anfrage**



Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs-klasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfristen	
						Beton-Nr.	Preis €/m³	Beton-Nr.	Preis €/m³

## Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140

Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung, Einbau im Trockenen	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 4	32	2	1.5343.130	146,10		
		C 25/30	F 4	16	2	1.5342.130	149,10		
		C 25/30	F 4	8	2	1.5341.130	154,10		
		C 30/37	F 4	32	2	1.6343.130	148,80		
		C 30/37	F 4	16	2	1.6342.130	151,80		
		C 30/37	F 4	8	2	1.6341.130	156,80		
Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung, Einbau unter Wasser Unterwasserbeton	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 5	32	2	1.5353.136	149,60		
		C 25/30	F 5	16	2	1.5352.136	152,60		
		C 25/30	F 5	8	2	1.5351.136	157,60		
		C 30/37	F 5	32	2	1.6353.136	152,30		
		C 30/37	F 5	16	2	1.6352.136	155,30		
		C 30/37	F 5	8	2	1.6351.136	160,30		

## Ingenieurbau

### Beton nach ZTV-ING (abweichend von DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)

ZTV-ING-Beton für Pfeiler und Widerlager Spritzwasser	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 <sup>1)</sup>	C 30/37	F 3	32	2	6.6733.150	148,90		
		C 30/37	F 3	16	2	6.6732.150	151,90		
ZTV-ING-Beton für den Überbau, Sprühnebel	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 <sup>1)</sup>	C 35/45	F 3	32	2	6.7733.150	154,50	6.7733.250	157,50
		C 35/45	F 3	16	2	6.7732.150	157,50	6.7732.250	160,50
ZTV-ING-Beton für Kappen, direkt taumittelbeaufschlagte Flächen (LP)	XC4, XD3, XF4 (LP)	C 25/30	F 2	32	2	6.5923.150	159,30		
		C 25/30	F 2	16	2	6.5922.150	162,30		

<sup>1)</sup> Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg im Boden

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs-kategorie	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschulfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschulfristen	
						Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>

## Allgemeiner Landwirtschaftsbau Beton nach bzw. in Anlehnung an DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Betone der Expositionsklassen X0, XC1, XC2, XC3 und XC4 siehe Preisblatt „Wohnungsbau“

XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 2/4	32	2	1.5373.150	148,10	1.5373.250	151,10
	C 25/30	F 2/4	16	2	1.5372.150	151,10	1.5372.250	154,10
XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30	F 4	32	2	1.5343.161	146,20	1.5343.261	149,20
	C 25/30	F 4	16	2	1.5342.161	149,20	1.5342.261	152,20
XC4, XD3, XF4, XA3 <sup>1) 2)</sup> (LP)	C 30/37	F 3	32	2	1.6933.150	156,50	1.6933.250	159,50
	C 30/37	F 3	16	2	1.6932.150	159,50	1.6932.250	162,50
XC4, XD3, XF2 XF3, XA3 <sup>1) 2)</sup> , XM1, XM2	C 35/45	F 2/4	32	2			1.7873.255	163,90
	C 35/45	F 2/4	16	2			1.7872.255	166,90

Auf diesen Flächen ist für die Dauerhaftigkeit eine optimale Nachbehandlung unumgänglich. Siehe DBV-Merkblatt.

Aufgrund des starken Säureangriffs ist ein [Beschichtungssystem](#) erforderlich. Gerne erhalten Sie von uns darüber mehr Informationen.

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

<sup>1)</sup> Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg im Boden.

<sup>2)</sup> Bei Anforderung XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

## Anforderungen neue Norm 2019

Je nach objektspezifischen Randbedingungen (auch aus Wasserrecht), die der Transportbetonunternehmer i.d.R. nicht kennt, sind unterschiedliche Betone erforderlich. Die Fachplanung in Abstimmung mit den unteren Wasserbehörden ist erforderlich. Ist in dieser Fachplanung ein Beton nach DIN 11622 in entsprechende Expositionsklassen eingestuft und wird dieser nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 bestellt, so kann dieser Beton entsprechend der Vorgabe dann auch geliefert werden.

**Entladung mit Schüttrohr (auf Anfrage):**

**Entladung von Beton mittels eines KG-Rohres (max. Gesamtlänge 5 Meter)**

am Fahrmischer, nur in Verbindung mit unseren leicht verarbeitbaren Betonen (F4/F5/F6)

**80,00 € pauschal**

**Flaschenrüttler (Verleih) pauschal:**

**Bis 10,00 m<sup>3</sup> = 30,00 €/Einsatz**

**ab 10,00 m<sup>3</sup> = 3,00 €/m<sup>3</sup>**

# LEICHT VERARBEITBARER BETON STAHLFASERBETON

## Leicht verarbeitbarer Beton

- für enge Bewehrungen
- für schlanke Bauteile
- Wohnungsbau
- Bodenplatten

## Der fließfähige Beton (F5) Ausbreitmaß: 560-620 mm

- Geschossdecken
- Industrieböden
- Verfüllbeton (Hohlwände, Verfüllziegel, usw.)

## Der sehr fließfähige Beton (F6) Ausbreitmaß: 630-700 mm

- Industriebau
- Konstruktiver Hoch- und Tiefbau
- Wasserundurchlässig  
Betonbauwerke (Weiße Wannen)

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	
						Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>

### Fließfähiger leicht verarbeitbarer Beton

Beton für Innenbauteile, offene Gebäude und Feuchträume, ohne Frostangriff	XC1, XC2, XC3	C 20/25	F 5	16	1	1.4252.100	145,50	1.4252.200	148,50
		C 20/25	F 5	8	1	1.4251.100	150,50	1.4251.200	153,50
Beton für Außenbauteile, mit direkter Begegnung und Frost	XC4, XF1	C 25/30	F 5	16	1	1.5352.100	147,30	1.5352.200	150,30
		C 25/30	F 5	8	1	1.5351.100	152,30	1.5351.200	155,30
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30	F 5	16	2	1.5352.161	152,20	1.5352.261	155,20
		C 25/30	F 5	8	2	1.5351.161	157,20	1.5351.261	160,20

### Sehr fließfähiger leicht verarbeitbarer Beton

bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30	F 6	16	2	1.5362.161	155,20	1.5362.261	158,20
		C 25/30	F 6	8	2	1.5361.161	auf Anfrage	1.5361.261	auf Anfrage
		C 30/37	F 6	16	2	1.6362.100	156,30	1.6362.200	159,30
		C 30/37	F 6	8	2	1.6361.100	auf Anfrage	1.6361.200	auf Anfrage

## Kunststofffaserbeton

Zugabe von Mikrofasern (900 g/m<sup>3</sup>): Achtung: Keine statische Anrechenbarkeit!  
Zugabe von Makrofasern

15,00 € / m<sup>3</sup>  
auf Anfrage

### Stahlfaserbeton für Anwendungen als konstruktiv bewehrter Beton

Die für den Einsatz tatsächlich erforderliche Fasermenge ermitteln wir über den Faserhersteller kostenlos nach Ihren Angaben. Mehrpreis pro kg SF auf Anfrage.

Betonböden, hoher Wassereindringwiderstand, 25 kg SF/m <sup>3</sup>	XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30	F 2/4	16	2	5.5372.100	186,70	5.5372.200	189,70
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frostangriff, hoher Wassereindringwiderstand, 25 kg SF/m <sup>3</sup>	XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30	F 4	16	2	5.5342.100	186,20	5.5342.200	189,20
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frostangriff, hoher Wassereindringwiderstand, 30 kg SF/m <sup>3</sup>	XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30	F 4	16	2	5.5342.120	195,10	5.5342.220	198,10
Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse	XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30	F 4	16	2	auf Anfrage		auf Anfrage	
Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse	XC4, XD1, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 30/37	F 4	16	2	auf Anfrage		auf Anfrage	

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

# BETON FÜR SICHTFLÄCHEN



Beton ist als Gestaltungselement wieder gefragt!  
Die Zeiten, in denen Sichtbetonoberflächen versteckt werden mussten sind vorbei. Bauherren und Architekten haben den Beton als interessanten und ästhetisch ansprechenden Baustoff neu entdeckt.

Unsere Spezialbetone für optimale Sichtbetonoberflächen sind auf die jeweilige Bauaufgabe abgestimmt. Mit ihnen lassen sich hochwertige Ansichtsflächen bis einschließlich Sichtbetonklasse SB 4 gemäß DBV/BDZ-Merkblatt „Sichtbeton“ erzielen.

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsclassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs-klasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalf- fristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalf- fristen	
						Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>

Hochwertige Sichtbetonflächen entstehen, wenn sich qualifizierte Gestaltung, Planung, Baustofftechnik und Baubetrieb erfolgreich verbinden.  
Wir empfehlen folgenden Beton:

Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DIN EN 206-1/ DIN1045-2, Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 3	16	2	1.5332.125	148,10	1.5332.225	151,10
		C 25/30	F 4	16	2	1.5342.125	151,10	1.5342.225	154,10
		C 25/30	F 4	8	2	1.5341.125	156,10	1.5341.225	159,10
	XC4, XF1, XA1 XD1	C 30/37	F 3	16	2	1.6532.125	152,60	1.6532.225	155,60
		C 30/37	F 4	16	2	1.6542.125	155,60	1.6542.225	158,60
		C 30/37	F 4	8	2	1.6541.125	160,60	1.6541.225	163,60

## Farbbeton

Wir liefern individuell zusammengesetzte Farb- und Architekturbetone, geeignet auch für steinmetzmäßige Bearbeitung.  
Besuchen Sie uns – gerne auch gemeinsam mit Ihrem Planer, Architekten und Bauherrn.

Farbbeton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DIN EN 206-1/ DIN1045-2, Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 4	16	2	auf Anfrage			
	XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F 4	16	2	auf Anfrage			

Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedrigerer Wärmeentwicklung nach 56 Tagen  
Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA

# BETON FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfristen	
					Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>

## Randstein- und Pflastermischungen

Magermischung	-	C 8/10	C 1	16	1.1012.100	132,60		
Standardmischung	-	C 12/15	C 1	16	1.2012.100	134,50		
		C 12/15	C 1	8	1.2011.100	139,50		
Hochwertige Mischung	-	C 16/20	C 1	16	1.3012.100	137,30		
		C 16/20	C 1	8	1.3011.100	142,30		
		C 20/25	C 1	16	1.4012.100	137,80		
		C 20/25	C 1	8	1.4011.100	142,80		
		C 25/30	C 1	16	1.5012.100	138,30		
Schlämme zum Verfugen	-	-	F4	4	0.7040.100	180,90		

## Einkorn-/Filterbeton (nach keiner Norm)

Einkorn-/Filterbeton 16-32 mm	-	-	C 1	32	0.6013.000	127,40		
Einkorn-/Filterbeton 8-16 mm	-	-	C 1	16	0.6012.000	128,50		
Einkorn-/Filterbeton 4-8 mm	-	-	C 1	8	0.6011.000	129,60		

## Sand und Kies, Sandbeton, Esrichmischungen (nach keiner Norm)

Kies 16/32 mm <sup>1)</sup>	-	-	-	32	0.2003.000	60,00		
Kies 8/16 mm <sup>1)</sup>	-	-	-	16	0.2002.000	60,00		
Kies 4/8 mm <sup>1)</sup>	-	-	-	8	0.2001.000	60,00		
Kies 0/4 mm <sup>1)</sup>	-	-	-	4	0.2000.000	63,00		
Sandbeton	-	SB 200	C 1	8	0.1011.120	135,10		
	-	SB 300	C 1	8	0.1011.130	142,80		
	-	SZ 300	C 1	4	0.1010.130	142,80		
	-	SZ 350	C 1	4	0.1010.135	146,70		
	-	SZ 400	C 1	4	0.1010.140	151,70	0.1010.240	154,70
	-	SZ 450	C 1	4	0.1010.145	155,60	0.1010.245	158,60

<sup>1)</sup> Keine Gewähr für Sauberkeit der Gesteinskörnung

## Auffüller / Verfüllbaustoff

Füllmasse fein	-	-	F 6	4	0.5060.100	148,00		
Müllmasse sehr fein	-	-	F 6		0.5069.100	165,00		

## Mauermörtel (Werk Garmisch-Partenkirchen auf Anfrage)

Mörtelart	Druckfestigkeitsklasse	Sorten-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
Normalmauermörtel	M 5	8.2130.000	auf Anfrage
Normalmauermörtel	M 10	8.4130.000	auf Anfrage

Bei Mengenabnahme von Mörtel unter 1 m<sup>3</sup> berechnen wir eine Frachtausgleichs-Pauschale von 80,00 €

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA

# ZUSATZLEISTUNGEN UND PREISINFORMATIONEN

## Preisbasis

Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt.

Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m<sup>3</sup> fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes.

Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n).

Der Frachtanteil beträgt 20,00 €/m<sup>3</sup> und ist nicht skontierbar. **20,00 €/m<sup>3</sup>**

## Zuschläge

**Mautumlage** **5,00 €/Fuhre/ Lieferschein**

### Frachtausgleich

Bei Abnahme unter 5 m<sup>3</sup> je Lieferung wird für die zu 5 m<sup>3</sup> fehlende Menge ein Zuschlag pro m<sup>3</sup> von 20,00 € berechnet. **20,00 €/m<sup>3</sup>**

### Wartezeit/Entladezeit

Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit pro m<sup>3</sup> beträgt 10 Minuten. Bei Überschreitung der Warte- bzw. Entladezeit werden 20,00 €/15 Minuten/Fahrmischer berechnet. Überschreitet die Entladezeit die Vorschriften der DIN EN 206-1 / DIN 1045-2, entfällt die Gewährleistung. **20,00 €/15 Min.**

Betonlieferungen im Sicherheitsbereich müssen gesondert angefragt werden (z. B. Flughafen München).

### Lieferbereitschaft

Lieferungen außerhalb der Regelarbeitszeiten werktags zwischen 18.00 – 20.00 Uhr **5,00 €/m<sup>3</sup>**

Samstags zwischen 7.00 und 12.00 Uhr **10,00 €/m<sup>3</sup>**

*Konditionen für andere, von der Regelarbeitszeit abweichende Lieferzeiten, nach Vereinbarung*

### Winterzuschlag für alle Produkte

Von 01. Dezember bis 15. März **6,00 €/m<sup>3</sup>**

### Zusatzmittel/Zusatzstoffe

Zugabe von Verzögerer ab Konsistenz F2 wirksam  
Verarbeitbarkeit bis 3 Stunden } ab Ankunft **6,00 €/m<sup>3</sup>**  
Verarbeitbarkeit bis 5 Stunden } Baustelle **9,00 €/m<sup>3</sup>**  
Ab 5 Stunden nach Vereinbarung

Sofern Zusatzmittel/Zusatzstoffe bauseitig gestellt werden, berechnen wir für die Zugabe bzw. Einmischung **5,00 €/m<sup>3</sup>**

Die dadurch entstehende Veränderung des Betons durch fremde Zusätze entbindet uns von der Gewährleistung.

## Rückbeton

Recyclingkosten für zurückgenommenen Normalbeton **60,00 €/m<sup>3</sup>**

## Lieferscheinausdruck

Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle Betongüten **2,00 €/m<sup>3</sup>**

## Abschläge

### Abholvergütung

Nachlass für Selbstabholung **6,00 €/m<sup>3</sup>**

## Laborleistungen

Unser Beratungsteam aus Betontechnologen und Bauingenieuren unterstützt Sie mit Informationen im Bereich Laborleistungen und bietet Ihnen folgende Leistungen an: Betonprüfungen auf der Baustelle im Zuge der ÜK2-Überwachung, zerstörungsfreie Prüfungen am Bauteil, Farb-/ Sichtbeton-Musterplatten etc.

Probewürfel je Serie (3 Stück) inkl. Prüfzeugnis **190,00 €** (ersetzt keine ÜK 2-Überwachung)

## Konditionen

### Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt über den anerkannten Baustoffgroßhandel unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## Verwaltung

Nachsenden von Lieferscheinen **4,50 €/Stück**

### Gleitklausel

Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten anteilmäßig weiterberechnet.

Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. Chromatreduzierung etc.) werden ab dem Datum ihrer Einführung weiterberechnet.

## Hinweise

Während der kalten Jahreszeit (etwa Mitte Oktober bis Mitte April) behalten wir uns vor, Portlandhüttenzement mit verringertem Hüttensandanteil einzusetzen.

Bei Außentemperaturen unter -10° C bzw. über +30° C können wir zugesagte Liefermengen und die Einhaltung der genormten Betontemperatur nicht gewährleisten.

Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/ Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiterzuberechnen.

Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit dem Erscheinungsdatum dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.

**In der Zeit zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sind unsere Werke geschlossen. Lieferung nur nach vorheriger Vereinbarung.**

# BETONPUMPEN



## Technische Daten M 38

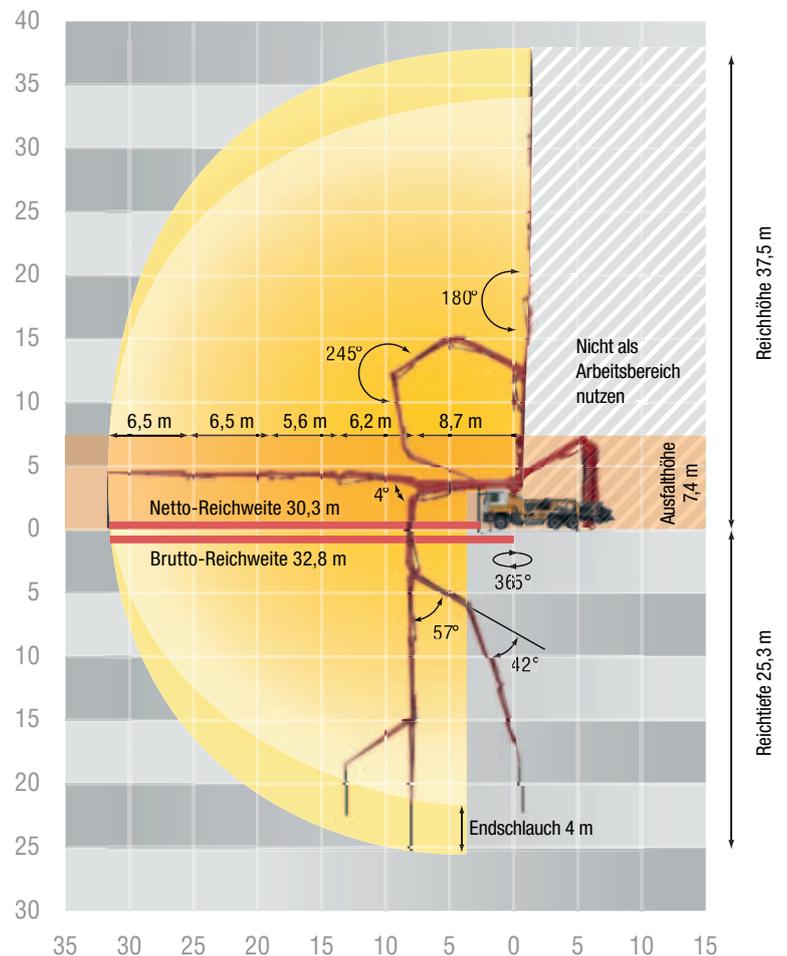
Verteilmast	
Faltungsart	5-Arm Roll-Z-Faltung (RZ)
Reichhöhe	37,5 m
Reichweite	32,8 m brutto
Reichtiefe	25,3 m
Ausfalthöhe	7,4 m
Länge Endschlauch	4 m
Förderleitungen	DN 125, max. 85 bar
Schwenkbereich	365°

Pumpen	16 H	16 HLS
Fördermenge (m³/h)	160	160
Druck (bar)	85	85
Hub (mm)	2100	2100
Zylinder Ø	230	250
Hübe/min	31	26

allgemein		
Abstützbreite	vorne	hinten
normal	ca. 6,3 m	ca. 7,3 m
OSS	ca. 4,3 m	ca. 5,9 m
Gesamtlänge	ca. 10,7 m*	
Höhe	unter 4,0 m	

Alle Daten max. theoretisch.

\* Aufbau- und ausstattungsabhängig können Maße und Gewicht abweichen.



# PREISLISTE FÜR BETONPUMPENEINSATZ

## Betonpumpe mit Verteilermast

	Einheit	24 m	32 m	38 m
<b>Mindesteinsatzpauschale</b>	€/Einsatz	384,00 €	481,00 €	632,00 €
bis 10 m <sup>3</sup>	€/pauschal	384,00 €	481,00 €	632,00 €
bis 20 m <sup>3</sup>	€/pauschal	492,00 €	616,00 €	729,00 €
bis 30 m <sup>3</sup>	€/pauschal	535,00 €	644,00 €	772,00 €
bis 50 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	17,50 €	19,00 €	22,50 €
bis 75 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	16,50 €	17,90 €	21,60 €
bis 100 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	15,60 €	17,30 €	20,60 €
bis 250 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	14,30 €	16,00 €	19,40 €
ab 251 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	13,20 €	15,10 €	17,80 €
Mindestfördermenge pro Stunde	m <sup>3</sup> /Std.	15	15	20
Mietpreis pro Stunde bei Unterschreitung der Mindestfördermenge	€/Std.	243,00 €	286,00 €	340,00 €
Die Abrechnung der Stundensätze erfolgt bei Unterschreitung der Mindestfördermenge. Grundlage der Abrechnung sind 30 Minuten vor bestelltem Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle.				
Standortwechsel auf der Baustelle	€/Wechsel	60,00 €	70,00 €	80,00 €
Vergebliche Anfahrt	€/pauschal	365,00 €	458,00 €	603,00 €
Kurzfristige Absage < 14 Stunden	€/pauschal	365,00 €	458,00 €	603,00 €
<b>Sonderleistungen / Zuschläge</b>				
Schlauchverlängerung	€/lfm.	8,00 €	8,00 €	8,00 €
Ohne Hilfspersonal Rohr- / Schlauchleitung auf- oder abbauen	€/lfm.	4,00 €	4,00 €	4,00 €
Keine Auswaschmöglichkeit / Restbetonentsorgung	€/pauschal	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Zuschlag Sonderbeton (Stahlfaser ect.)	€/m <sup>3</sup>	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Zuschlag 2. Maschinist	€/Std.	56,00 €	56,00 €	56,00 €
Nachtzuschlag (Mo – Fr von 20.00 – 6.00 Uhr)	€/Std.	41,00 €	41,00 €	41,00 €
Samstagszuschlag (von 6.00 – 20.00 Uhr)	€/Std.	41,00 €	41,00 €	41,00 €

**Auf Sonderleistungen, Zuschläge und Mindesteinsatzpauschalen werden keine Rabatte gewährt!**

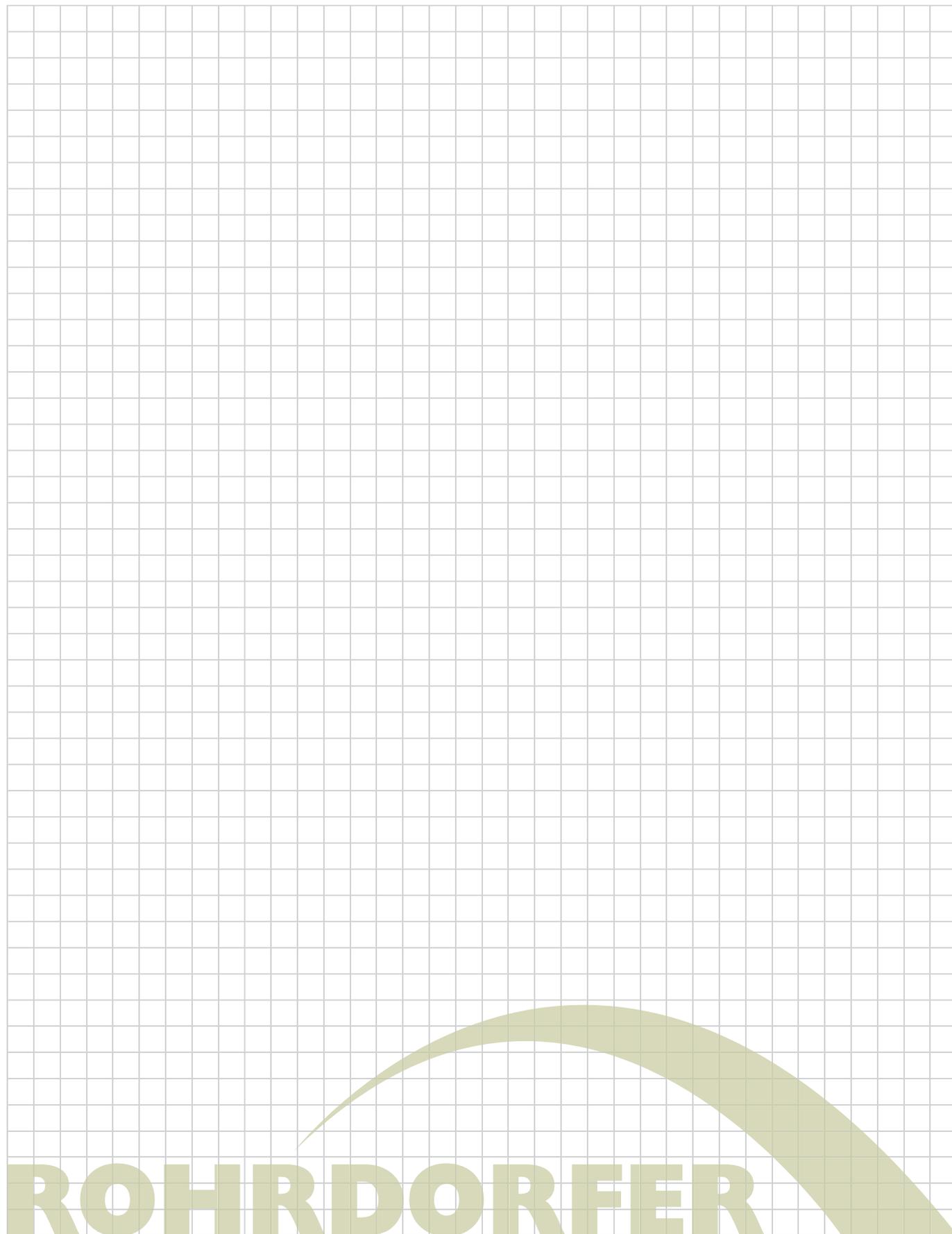
**Bei Sonderbeton (Faserbeton) muss eine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle vorhanden sein.**

### Voraussetzungen bauseitiger Leistungen

Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlämpe zur Verfügung zu stellen.  
Außerdem ist für einen einwandfreien, tragfähigen Zufahrtsweg, sowie einen gesicherten Standplatz zu sorgen.  
Ausreichend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau der bestellten Schlauchleitung müssen gestellt werden.  
Stromleitungen müssen isoliert bzw. abgeschaltet werden.  
Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfalle kostenlos, anderenfalls ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 100,00 € zu entrichten.

Die genannten Preise verstehen sich als Nettopreise, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.  
Pumpleistungen sind Dienstleistungen und damit rein netto, ohne Abzug zahlbar.

**Betonpumpeneinsatz ist reine Arbeitsleistung und nicht skontierbar!**



# BESTELLMANWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

## Betonbestellung

Bestellen Sie den Beton mindestens 24 Stunden vor Lieferung bei der Werksdisposition und machen Sie dabei folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Baustellenanschrift / -telefonnummer
- Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge
- Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen (z.B. Sichtbetonanforderung)
- Lieferzeitpunkt und Einbauart

Bei Bedarfsmengen ab 150 m<sup>3</sup> ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit.

Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich.

## Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden etc.

Quellfähige Bestandteile (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche - nicht gänzlich auszuschließen.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellen Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

## Menge

1 m<sup>3</sup> Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m<sup>3</sup> normgerecht verdichteten Beton  $\pm$  3% Gewichts-Toleranz.

## Anlieferung

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. (Durchfahrtsbreite min. 3,0 m; Durchfahrts Höhe min. 4,0 m).

## Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für Recycling des nicht angenommenen Betons.

## Reinigung/Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen.

Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

## Gewährleistung

Für erdfeuchte und steife Betone kann bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung übernommen werden. Estriche in C1 können nicht verzögert werden.

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannt beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung des Betons voraussetzt.

Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung.

Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt.

Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihr nicht genannt wurden.

Zusätzliche Sondereigenschaften wie Zugfestigkeit, E-Modul, Elektrolytwiderstand, Blutneigung usw. sind kostenpflichtig, bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung und können ansonsten nicht gewährleistet werden.

## Verlängertes Prüfalter

Hinweis für Beton mit Festigkeitsnachweis nach 56 Tagen oder später: Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf.

Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu dem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

## Hinweise

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung).

Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer Zentralen Prüfstelle Eichenkofen durchgeführt.

Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich, nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Stand: 2004

### 1. Geltungsbereich

1. Für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und -Leistungen gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Ansonsten wird eine schriftliche Zusatzvereinbarung im Einzelfall getroffen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §§ 14, 310 BGB und Kauf euten im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch).
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für die zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, es sei denn es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf.

### 2. Angebot

1. Unseren Warenangeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nichts anderes gesondert vereinbart wird. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Die Preislisten und Betonverzeichnisse stellen nur unsere Offerten dar, auf deren Grundlage der Käufer ein Angebot zum Vertragsabschluss mit uns abgeben kann. Auch detaillierte, individuelle Offerten unsererseits stellen nur eine Einladung an den Käufer dar, uns ein diesbezügliches Angebot zum Vertragsabschluss zu machen.
2. Angebote im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind freibleibend. Für die Annahme von Verträgen behalten wir und eine Frist von 14 Tagen vor. Die Entgegennahmen von Anzahlungen gilt grundsätzlich nicht als Vertragsabschluss. Aufträge des Käufers bedürfen stets der ausdrücklichen Annahme bzw. Auftragsbestätigung durch hierzu vertretungsberechtigte Personen unseres Unternehmens. Die Abgabe der Ware von uns an den Käufer ersetzt nicht die Auftragsbestätigung und steht ihr auch nicht gleich.

### 3. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer erst zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Wir sind stets nach eigenem Ermessen zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass hierdurch dem Käufer gesonderte Ansprüche erwachsen; soweit uns solche Umstände die -Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Insbesondere nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Schwierigkeiten bei der Roh- und Betriebsstoffbeschaffung, der Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
4. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers auf dessen eigene Veranlassung hin einzuweisen. Nicht vorhandenes Einweispersonal geht ausschließlich zu Lasten des Käufers. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferschein/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als richtig und vollständig anerkannt.
5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises Schadensersatz zu leisten, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.

6. Mehrere Käufer, verbunden in welcher Rechtsform auch immer, haften als Gesamtschuldner für die ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises und eventueller Nebenkosten. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffende Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

### 4. Gefahrübergang

1. Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchen die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
2. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen eines Annahmeverzugs oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über, soweit der Gefahrübergang zu diesem Zeitpunkt nicht nach den sonstigen Vereinbarungen ohnehin schon stattgefunden hat.

### 5. Gewährleistung/Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den hierfür anerkannten Regeln hergestellt, überwacht und geliefert werden. Soweit unsererseits Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, technische Beratung und sonstige Angaben gemacht werden, erfolgt dies nach bestem Wissen, befreit aber den Käufer - soweit dieser Unternehmer/Kaufmann ist - weder von eigenen Prüfungen und Versuchen noch von der eigenverantwortlichen Entscheidung zur Verwendung der Ware. Für sonstige Betone/Baustoffe als die vorgenannten, gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen, hilfsweise die vorliegenden. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 3 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengt oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.
2. Mängel und/oder Fehlmengen sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge vorab mündlich oder fernmündlich, bedarf sie zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung; insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt, weder im mündlichen, fernmündlichen oder schriftlichen Form. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kauf euten sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Erfolgt die Rüge nicht entsprechend § 377HGB verliert der Käufer sein Recht auf Gewährleistung. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und Lieferung -einer nicht offensichtlich anderen als der -bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kauf euten -unverzüglich zu rügen. Erfolgt die Rüge des Kaufmanns nicht umgehend nach Sichtbarwerden, verliert der Käufer sein Recht auf Gewährleistung.
3. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, in dem Zeitpunkt, in welchen die Ware die Mischanlage verlässt, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt ist, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt (vergl. Ziffer 3 Abs. 4.). Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht formund/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
4. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben und der rechtzeitig gerügt wurde, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Schadensersatzansprüche geht und der Gesetzgeber eine Haftungsbegrenzung zulässt, dem Umfang nach auf die Deckungssumme - Euro 2.500.000,00 - unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Handlung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen beträgt - gleich aus welchem Rechtsgrund - 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, hier beträgt gegenüber Unternehmern und Kauf euten die Verjährungsfrist 2 Jahre.
6. Die Verjährungsfristen des vorstehenden Absatzes gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns, die nicht im Zusammenhang mit Mängeln stehen, verjähren stets in 1 Jahr.
7. Vorstehende Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben sollten. In diesen Fällen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Gleiches gilt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## 6. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Vertragsverletzungen, aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist.
2. Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hier gilt die gesetzliche Regelung. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.
3. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit wir für die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften, ist auch diese Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

## 7. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neu- oder beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1, an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keine Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
5. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
7. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

8. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne des vorliegenden § 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %.

9. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

## 8. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots und Annahme des Auftrags und/oder seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand, Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf An- und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10 % ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Verzug tritt entweder gemäß § 286 Abs. 2 BGB oder durch schriftliche Mahnung mit Fristsetzung bzw. ohne eine solche spätestens entsprechend § 286 Abs. 3 BGB ein. Geldschulden sind ab Verzugsbeginn mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt. Eingehende Zahlungen werden zunächst immer erst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann zur Begleichung unserer fälligen Rechnungen, diese der Reihe nach dem Datum der Erstellung, ältere vor neueren, verbucht.

3. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt insbesondere voraus, dass der Käufer ältere Forderungen bereits vollständig erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, insbesondere soweit er Kaufmann ist.

7. Ist der Käufer Kaufmann und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auch bei deren Einstellung in laufenden Rechnungen, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Ohne unsere ausdrückliche Bestimmung erfolgt die Verrechnung zunächst stets auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf die Forderungen dem Alter nach, die Älteste zuerst.

## 9. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für alle Zahlungen der Sitz unserer Verwaltung.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkauf euten ist der Sitz unserer Verwaltung.

3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem rechtlichen wie tatsächlichen Grunde nichtig oder nicht durchführbar sein, so berührt das die Gültigkeit aller übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien werden dann an Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Klausel eine Regelung vereinbaren, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der nichtigen oder nicht durchführbaren Klausel rechtswirksam am nächsten kommt.

